

Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteher und Ortsbeauftragten

Aufgrund der §§ 44 Abs.1 S. 3 und 55 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 hat der Rat der Stadt Hameln am 23.03.2022 folgende Entschädigungssatzung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteher und Ortsbeauftragte beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

(1) Die Aufwandsentschädigung wird pauschal gezahlt. Als Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren mtl. 326,00 €.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung erhöht sich wie folgt:

a) für die Bürgermeister / Bürgermeisterinnen auf 815,00 €

b) für die Fraktionsvorsitzenden auf 815,00 €

c) für die übrigen Verwaltungsausschussmitglieder/ Beigeordneten auf 652,00 €

d) den/die Ratsvorsitzende/n und die Ausschussvorsitzenden auf 489,00 €.

(3) Neben den Entschädigungen nach den Abs. 1 und 2 erhalten die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, der/die Ratsvorsitzende, die Fraktionsvorsitzenden sowie die Ausschussvorsitzenden eine monatliche Pauschale von 100,00 € als Fahrtkostenersatz für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes. Die übrigen Ratsmitglieder erhalten für den gleichen Zweck eine Pauschale von 50,00 €.

(4) Hat ein Ratsmitglied mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Abs. 2 inne, erhält es nur den höchsten Entschädigungssatz.

(5) Ratsmitglieder, die auf digitale Unterlagen zugreifen, am elektronischen Ladungsverfahren teilnehmen und auf die Übersendung von Papierunterlagen verzichten, erhalten eine pauschale Auslagenerstattung von 20,00 € im Monat als Auslagenersatz.

(6) Bei Änderung der Funktion oder Verzicht auf das Mandat entsteht der geänderte Anspruch bzw. der Wegfall des bisherigen Anspruchs zum auf die Funktionsänderung bzw. die Erklärung des Mandatsverzichts folgenden Monat.

§ 2 Verdienstaufschlag, Aufwand für Kindesbetreuung und Haushaltstätigkeiten

(1) Mandatsbedingter Verdienstaufschlag für unselbständig Tätige ist nach Grund und Höhe durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird bis 23,00 € je Std. für max. 10 Std. am Tag erstattet. Ersetzt wird dabei nur der Ausfall für notwendige und unvermeidbare Tätigkeiten innerhalb der individuellen, regelmäßigen (festen) Arbeitszeit, was bei Gleitzeitregelungen der jeweiligen betrieblichen Kernzeit entspricht und bei mehreren Tätigkeiten nur für die Haupttätigkeit. Der Anspruch besteht nicht bei Abgeordneten, bei denen der durch die Mandatsausübung bedingte Ausfall von Arbeitszeit aufgrund gesetzlicher, tarif- oder einzelvertraglicher Regelungen nicht zu einer Lohn- oder Gehaltskürzung führt.

(2) Glaubhaft gemachter, durch die Mandatsstätigkeit notwendiger und unvermeidbarer, nach Art und Höhe nachgewiesener Verdienstaufschlag für Selbständige wird bis 23,00 € je Stunde erstattet, max. 10 Std. pro Tag.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 oder 2 gestellt haben und einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und denen unmittelbar und unvermeidbar durch die Mandatsstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein besonderer, nicht vor- oder nachholbarer Nachteil entstanden ist, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann oder bei Berufstätigen unmittelbar durch die Mandatsstätigkeit aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss, erhalten einen Pauschalstundensatz von 20,00 €,

höchstens jedoch 80,00 € je Sitzungstag. Der tatsächliche finanzielle Aufwand ist nachzuweisen.

(4) Rats- und Ortsratsmitgliedern und sonstigen Ausschussmitgliedern, die mandatsbedingt Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihrer Kinder (bis zur Erreichung des 14. Lebensjahres) oder anerkannt pflegebedürftigen Familienangehörigen beauftragen müssen, werden hierfür die nachgewiesenen Kosten auf Anforderung erstattet. Dies gilt bei Kindern nur, wenn sie wegen ihres Alters oder aus anderen Gründen (Krankheit/ Behinderung) auf Betreuung angewiesen sind. Die Kosten sind nur dann zu ersetzen, wenn die Betreuung nicht durch Familienmitglieder wahrgenommen werden kann. Als Höchstbetrag werden 20,00 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch 80,00 € je Sitzungstag festgesetzt.

(5) Mit den Entschädigungen nach § 1 und § 2 Abs. 1 bis 4 sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz

der durch die Rats- oder Ortsratsarbeit entstehenden Auslagen abgegolten.

(6) Die Ansprüche dieser Satzung sind nicht übertragbar.

(7) Ansprüche nach § 2 sind binnen sechs Monaten nach Entstehung des Verdienstaufalles bzw. sonstigen Nachteils bei der Stadt Hameln geltend zu machen. Zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemachte Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortsratsmitglieder

(1) Als Aufwandsentschädigung erhalten

a) die Ortsratsmitglieder 81,00 € monatl.

b) die Fraktionsvorsitzenden 122,00 € monatl.

c) die stellv. Ortsbürgermeisterin / der stellv. Ortsbürgermeister 163,00 € monatl.

d) die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister 244,00 € monatl.

(2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten die Ortsbürgermeister und Ortsbürgermeisterinnen eine monatliche Pauschale von 20,00 € als Fahrtkostenersatz.

(3) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4 Aufwandsentschädigungen für Ortsbeauftragte und Ortsvorsteher

(1) Die Ortsbeauftragten und die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher erhalten als Aufwandsentschädigung monatlich 204,00 €.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, des Verdienstaufalles und des Pauschalstundensatzes.

§ 5 Dienstreisen

Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteher und Ortsbeauftragten Reisekosten und Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Ruhen der Entschädigung

(1) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes oder Ortsratsmitgliedes auf Aufwandsentschädigung oder

Pauschalentschädigung für allgemeine Unkosten ruht, wenn es länger als 3 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

(2) Der Anspruch entfällt ferner für die Zeit, in der seine Zugehörigkeit im Rat oder Ortsrat nach

§ 53 NKomVG ruht.

§ 7 Sonstige Ausschussmitglieder

(1) Als Sitzungsgeld erhalten die nicht dem Rat oder dem Ortsrat angehörenden Ausschussmitglieder 23,00 € pro Sitzung. Außerdem wird eine Pauschale von 3,00 € pro Sitzung als Fahrtkostenersatz für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes gezahlt. Für Dienstreisen gilt § 5 und für Verdienstaussfall § 2 Abs. 1 und 2.

(2) § 2 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteher und Ortsbeauftragten vom 27.03.2019 außer Kraft.

Hameln, den 23.03.2022

Claudio Griese
Oberbürgermeister